

Gönnerverein
Spitex
March



Statuten

Impressum

Adresse:	Spitex Verein March Bahnhofplatz 10 8853 Lachen info@goenner-spitex-march.ch goenner-spitex-march.ch
Fassung:	15. Mai 2025
Anmerkung	Im nachfolgenden Text wird für alle Funktionsbezeichnungen etc. der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit aber auch alle Genossenschafterinnen (sei es als Präsidentin, Leiterin oder Mieterin) angesprochen

Statuten des Gönnervereins Spitex March

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Gönnerverein Spitex March» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Lachen.
- 1.3 Der Verein wird im Handelsregister eingetragen

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.2 Der Verein unterstützt die Zielsetzungen der Spitex March AG, die nicht durch den Leistungsauftrag der Gemeinden finanziert werden.
- 2.3 Der Verein kann Projekte und Anlässe im Aufgabenbereich der Spitex March AG finanziell oder ideell fördern.
- 2.4 Der Verein setzt sich ein für die Unterstützung der Selbstständigkeit und Lebensqualität von Vereinsmitgliedern sowie von bedürftigen Klientinnen und Klienten der Spitex March AG. Er setzt sich insbesondere für die ambulante Betreuung und Versorgung im Bezirk March ein und kann Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen und Zielsetzungen der Spitex March AG unterstützen.
- 2.5 Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.
- 2.6 Der Verein kann sich an Unternehmen mit ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:
 - Natürliche Personen (als Einzelpersonen oder Familie)
 - Juristische Personen
 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften, z. B. Gemeinden
- 3.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- 3.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 3.5 Die Vereinsmitglieder können Begünstigungen erhalten, die vom Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt werden.

4. Organisation

- Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- 4.1.2 Sie entscheidet unter anderem über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.1.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4.1.4 Die Einladung der Mitgliederversammlung hat unter Bekanntmachung der Traktanden an die Mitglieder oder durch die Lokalpresse mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen

in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 4.1.5 Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.

4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Verwaltungsrat der Spitex March AG bestimmt, die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 4.2.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

- 4.2.3 Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und verantwortlich für:

- Die Führung der Vereinsgeschäfte
- Die Verwaltung der Vereinsmittel
- Vertretung des Vereins
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Erstellung des Jahresberichts
- Die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Leitung der Mitgliederversammlung
- Die Festlegung der Mitgliedervorteile (Begünstigungen) in einem Reglement
- Alle Geschäfte, welche nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 4.2.4 Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Art und den Umfang der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder sowie allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter, welche nicht dem Vorstand angehören (Dritte).

- 4.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

- 4.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsbuchhaltung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

5. Finanzen

5.1 Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen, Beiträge und Zuwendungen von Bund, Kanton und Bezirk
- Beiträge von politischen Gemeinden

5.2 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

7. Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.2 Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution zugeführt, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

8. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

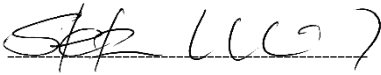
Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis verzeichneten Adressen.

9. Schlussbestimmung

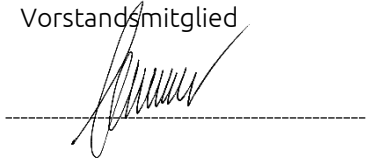
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 15. Mai 2025 in Kraft.

Lachen, 15. Mai 2025

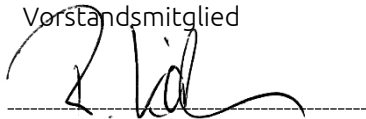
Stefan Knobel
Präsident



Heinz Bamert
Vorstandsmitglied



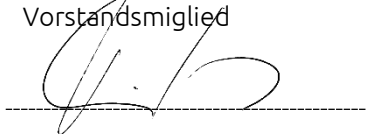
Renate Kälin-Züger
Vorstandsmitglied



Gabriele Rauchenstein
Vorstandsmitglied



Manuela Schudel
Vorstandsmitglied





www.goenner-spitex-march.ch